

Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg

Der Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch seinen Landrat,
Herrn Lothar Finzelberg,
Bahnhofstr. 9,
39288 Burg

und

die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch ihren Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper,
39090 Magdeburg

schließen gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648. 677) folgende Zweckvereinbarung zu der künftigen Ausübung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg.

Präambel

Auf der Grundlage des Ziels der Übertragung staatlicher Aufgaben in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte geht die Forsthoheit nach Maßgabe des Artikels 1 § 13 i. V. m. Artikel 18 Zweites Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 14 ff.) von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

Die Forstflächen der Landeshauptstadt Magdeburg, die teilweise an den Landkreis Jerichower Land angrenzen, sollen als Gegenstand dieser Zweckvereinbarung in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land übergehen.

Diese Zweckvereinbarung regelt das Verfahren der Zuständigkeitsübertragung.

§ 1 Beteiligte und Zuständigkeitsübertragung

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Landeshauptstadt Magdeburg als bisheriger und der Landkreis Jerichower Land als zukünftiger Inhaber der Zuständigkeit über die Forstflächen.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg überträgt die Zuständigkeit für die ihr bisher unterstehenden Forstflächen in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die Gesamtfläche der Forsten der Landeshauptstadt Magdeburg beläuft sich auf 926,9316 ha, während die Gesamtfläche der sich bisher in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land befindenden Forstflächen 48.180 ha ausmacht.

§ 2 Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der Hoheitsgewalt nach § 1 Abs. 2 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Jerichower Land über.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land nimmt im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung alle zu deren Durchführung notwendigen Maßnahmen wie in seinem eigenen Gebiet wahr und bedient sich des Landeszentrums Wald gemäß § 26 a WaldG LSA zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben .

§ 3 Personal- und Materialgestellung

- (1) Das für die Ausübung der Zuständigkeit erforderliche Material und Personal stellt der Landkreis Jerichower Land zur Verfügung.
- (2) Für die dafür anfallenden Kosten im laufenden Haushaltsjahr zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg zum 30.06. eines jeden Jahres einen Pauschalbetrag von 4.000,- € und der Landkreis Jerichower Land stellt unter dessen Verrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg eine Gesamtrechnung auf.

§ 4 Kostenerstattung

Die Parteien kommen überein, sich einen Anteil an den Gesamtkosten von 10 % hälftig zu teilen, während der restliche Anteil von 90 % entsprechend den Flächenanteilen, wie sich aus der Anlage ergebend anteilig getragen wird.

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich, notwendige Daten, Materialien und Akten dem Landkreis Jerichower Land zur Verfügung zu stellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann sich jederzeit über die Ausübung der Hoheit über die Forsten durch den Landkreis Jerichower Land unterrichten.

Notwendige Veröffentlichungen veranlassen die Beteiligten jeweils in ihrem Amtsblatt.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Erweisen sich einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung als unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung, die gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI LSA S. 383) der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 17 der Landkreisordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBI LSA S. 435) des Kreistages des Landkreises Jerichower Land und nach § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf und die durch die Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreis Jerichower Land nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Magdeburg, den *10.01.12*



Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

(Dienstsiegel)



Anlage

Burg, den *19.12.2011*


Lothar Finzelberg
Landrat
Landkreis Jerichower Land

(Dienstsiegel)



**Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hoheitsrechten über
Forstflächen der Stadt Magdeburg
Hier : § 6**

Auf der Grundlage eines Bestandes von 48.180 ha Forstflächen in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land und eines Bestandes von 927 ha Forstflächen, die in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land von der Landeshauptstadt Magdeburg übergehen sollen, ergibt sich ein Verhältnis für die Kostenaufteilung von 98,075 % Anteil für den Landkreis Jerichower Land, während auf die Landeshauptstadt Magdeburg ein Erstattungsbetrag von 1,925 % entfällt.

Für die Aufgabenwahrnehmung für die Ausübung der Hoheitsrechte hält der Landkreis Jerichower Land 2,47 Personalstellen vor.

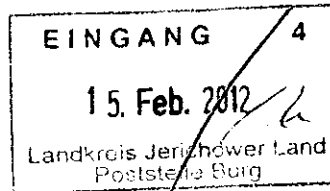
Zusammenstellung Waldflächen Landeshauptstadt Magdeburg

Bereich	Fläche gemessen in m ²	Fläche, gerundet in ha	ZS Gebiete in ha
Gebiet Pechau - Randau - Calenberge			
Kreuzhorst	3.300.750,00	330,1	
Kreuzhorst östlich Alte Elbe	275.568,00	27,557	
Am Mönchsgraben westl. Deich	63.492,00	6,35	
Rehberg	4.512,00	0,451	
Große Lehmlaake	47.369,00	4,737	
Werderlake, westlich	61.571,56	6,157	
Werderlake, östlich	98.055,68	9,806	
Werderlaake, südl. 1	7.332,00	0,733	
Werderlaake, südl. 2	8.932,00	0,893	
Werderlaake, südl. 3	18.233,00	1,823	
Holzstücke	24.596,00	2,46	
Kiebitzberg	20.262,00	2,062	
Zimpelwiese	27.307,00	2,731	
westlich Deich, Höhe Randauer Baggerloch	14.844,00	1,484	
Westlich Großer Butterbuisch	6.587,00	0,659	
Alte Elbe nördlich Randau	5.140,00	0,514	
Alte Elbe südlich Randau	30.379,00	3,038	
Alte Elbe , östlich Randau	26.573,00	2,657	
Halbmond (südl. Stiftsforst)	44.383,00	4,438	
Pechauer Busch (östl. Umflut)	411.085,00	41,11	
Pechauer Busch (westl. Umflut)	334.128,00	33,413	
			483,173
Gebiet Zipkeleben			
Robiniengehölz nördl. Zipkeleben	7.066,00	0,7066	
Rauhes Loch	36.353,00	3,635	
Fläche nördlich Rauhes Loch	13.110,00	1,311	
			5,6526
Gebiet Biederitzer Busch			
Biederitzer Busch südlich Kanonenbahn	41.883,00	4,188	
Biederitzer Busch südlich Eisenbahnstrecke nach Biederitz	1.308.724,00	130,872	
Biederitzer Busch zwischen Eisenbahnstreck und Breitscheidstraße	49.623,00	4,962	
Gehölz im Umflutkanal östl. Deich	24.778,00	2,478	
Gehölz westlich der Ehle	29.272,00	2,927	
Wald östlich Golfplatz	137.191,00	13,719	
Wald südlich des Golfplatzes	114.510,00	11,451	
Biederitzer Busch nördl. An den Rennwiesen	1.383.153,00	138,315	

Zusammenstellung Waldflächen Landeshauptstadt Magdeburg

Bereich	Fläche gemessen in m ²	Fläche, gerundet in ha	ZS Gebiete in ha
Ufergehölz Südufer Alte Elbe am Zuwachs	78.344,00	7,834	
			316,746
Gebiet Barleber See			
Schlutfeld (nördl. Gr. Sülze)	97.198,00	9,72	
Gehölz am Barleber See südl. Gr. Sülze	238.172,00	23,817	
Gehölz am Barleber See östl. Schrote	38.011,00	3,801	
Die Rauhen Wiesen	36.814,00	3,681	
Die Lütge Weide	118.970,00	11,897	
Gehölz südl. Burgenser Weg	18.683,00	1,868	
			54,784
Gebiet Beyendorf - Sohlen			
In den Beyendorfer Bergen	322.111,00	32,211	
Frohser Berge	343.655,00	34,365	
			66,576
Gesamtsumme			926,9316
z Rd.			927

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Gegen Empfangsbekanntnis
Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

**Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der
Landeshauptstadt Magdeburg zur Übertragung von Zuständigkeiten
über Forstflächen**

Halle, 13. Feb. 2012

Ihr Zeichen: 10 41 00

Mein Zeichen: 305.1.2-05133 ji-
03

Auf Antrag des Landkreises Jerichower Land vom 14.12.2011 ergeht folgen-
der

Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land
und der Landeshauptstadt Magdeburg zur Übertragung von Zustän-
digkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat am 24.11.2010 und die
Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Stadtratssitzung am 17.12.2011 je-
weils die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten über
Forstflächen der Stadt Magdeburg mehrheitlich beschlossen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Mit Bericht vom 14.12.2011, eingegangen am 19.12.2011, beantragte der
Landkreis Jerichower Land die Genehmigung der o. g. Zweckvereinbarung.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

II.

Nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen. Handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, so entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 3 Absatz 4 i. V. m. § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 GKG-LSA die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Zweckvereinbarung formell ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist. Auch materiell-rechtlich bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung der Zweckvereinbarung. Das Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde wurde erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Bormann

Hinweis

Zu § 6 Absatz 2 der Zweckvereinbarung:

Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 GKG-LSA sind Änderungen der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Absatz 3 genehmigungspflichtig, soweit sie den Kreis der Beteiligten oder die Übertragung von Aufgaben betreffen. Die übrigen Änderungen sind anzeigepflichtig.

Zu § 7 der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.